

6 S 123/24
24 C 134/23
Amtsgericht Leverkusen



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der _____ GmbH, _____ Mannheim,
Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt Torsten Jannack,
Kleppingstraße 20, 44135 Dortmund,

gegen

Herrn _____
Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte _____

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 16.01.2025
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Stolzenberger-Wolters, die
Richterin am Landgericht Dr. Prinz und den Richter am Landgericht Dr. Wrede

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts
Leverkusen vom 24.05.2024 - 24 C 134/23 – abgeändert und der Beklagte
verurteilt, an die Klägerin 1.190,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 9
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus jeweils 595,00 € seit dem

01.06.2022 und dem 01.06.2023 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 185,10 € zu zahlen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Eines Tatbestands bedarf es gemäß §§ 313a Abs. 1, 540 Abs. 1, 2 ZPO nicht, da ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung unzweifelhaft nicht zulässig ist, §§ 543 Abs. 1, 544 Abs. 2 ZPO.

II.

Die Berufung ist zulässig und begründet.

1.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Vergütungsanspruch, wie aus dem Tenor ersichtlich. Dieser folgt aus dem die Parteien nach wie vor verbindenden Vertrag über die Aufnahme in einen Anwaltssuchdienst.

Mit Beschluss vom 16.10.2024 (Bl. 156 eA) hat die Kammer zur Begründung bereits darauf hingewiesen, dass

„die Berufung begründet sein dürfte. In der Folge dürfte der Beklagte unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Leverkusen vom 24.05.2024 - 24 C 134/23 - zu verurteilen sein, an die Klägerin 1.190,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus jeweils 595,00 € seit dem 01.06.2022 und dem 01.06.2023 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 185,10 € zu zahlen.

Gründe:

1.

Ausweislich des gegenständlichen Vertrages war die Klägerin verpflichtet, eine „Kanzlei-Präsentation auf dem Portal rechtsanwalt.com [zu] veröffentlichen.“ Hierzu beauftragte der Beklagte sie mit „der digitalen Speicherung, Registrierung und Veröffentlichung auf rechtsanwalt.com“ in einem näher dargestellten Umfang (Bl. 24 AG).

Diese Pflichten hat die Klägerin – unstreitig – erfüllt. Sie hat eine Kanzlei-Präsentation auf dem Portal rechtsanwalt.com veröffentlicht und hierzu die digitale Speicherung, Registrierung und Veröffentlichung auf eben jener Domain - rechtsanwalt.com - im geschuldeten Umfang durchgeführt.

Nichts Anderes folgt aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die in § 3 Nr. 1 lediglich vorsehen, als Vertragsgegenstand werde ein „Listing der Kanzlei im Anwaltsverzeichnis rechtsanwalt.com im sich aus dem Auftrag ergebenden Umfang vereinbart“ (Hervorhebung durch die Kammer).

In der Folge ist der Beklagte verpflichtet, der Klägerin die hieraus resultierende, vereinbarte Vergütung zu zahlen, für die gegenständlichen Leistungszeiträume jeweils 595,00 €, insgesamt mithin 1.190,00 €. Auf die Rechtsnatur des Vertrages kommt es hierbei nicht an.

2.

Weder die Ausführungen des Amtsgerichts noch die Einwendungen des Beklagten können Vorstehendes entscheidend in Frage stellen.

a.

Die vom Amtsgericht angestrebte, eigene Auslegung des Begriffs „Veröffentlichung“ kann nicht überzeugen. Das Amtsgericht blendet bei seiner Auslegung aus, dass ausweislich der klaren Leistungsumschreibung lediglich eine Veröffentlichung auf dem Portal rechtsanwalt.com geschuldet war.

Soweit das Amtsgericht meint, hierüber hinaus sei eine Auffindbarkeit über „allgemeine Suchmaschinen überhaupt im Internet“ geschuldet gewesen, ist dies mit dem hinreichend klar umrissenen Leistungsprogramm des Vertrages

nicht in Einklang zu bringen, im Übrigen mangels Bestimmtheit auch nicht justiziabel.

Soweit das Amtsgericht darauf abstellt, das Portal „rechtsanwalt.com“ sei mit „einschlägigen Suchbegriffen“ bzw. „naheliegenden Standardbegriffen“ nicht auffindbar, bleibt unklar, was hiermit gemeint sein soll, zumal – in Widerspruch hierzu – an anderer Stelle darauf abgestellt wird, ein „geduldiger Internetnutzer“ werde erst nach „mehrminütigem Scrollen fündig.“

Derartiges kann dahinstehen. Denn eine diesbezügliche Pflicht der Klägerin gegenüber dem Beklagten ist nicht ersichtlich. Insbesondere schuldete die Klägerin dem Beklagten, anders als das Amtsgericht annimmt, keine „Prominenz“ der vereinbarten Portaladresse.

Eine „Suchmaschinenoptimierung“ bzgl. der Portaladresse der Klägerin oder seiner Internetpräsenz hat der Beklagte nicht beauftragt, die Klägerin nicht geschuldet. Selbst wenn von Seiten des Beklagten ein solcher Vertrag intendiert gewesen sein sollte, wäre es zur Annahme eines solchen jedenfalls erforderlich, die bestimmenden Parameter einer hinreichenden Suchmaschinenoptimierung im Leistungsprogramm festzuschreiben. Das ist ersichtlich nicht erfolgt.

b.

Soweit der Beklagte geltend macht, die Klägerin habe eine Pflicht übernommen, für dessen Auffindbarkeit im Internet zu sorgen, und sei dieser Pflicht nicht nachgekommen (Schriftsatz vom 19.10.2023, Bl. 56 AG), finden sich für die Annahme einer solchen Verpflichtung keine Anhaltspunkte, insbesondere nicht im gegenständlichen Vertragswerk. Eine solche ist insbesondere entgegen dem Beklagtenvorbringen nicht aus der Vertragsdauer und der Verpflichtung zur jährlichen Zahlung zu ziehen bzw. hierdurch „bewiesen“ (a.a.O., Bl. 57 AG). Letzteres folgt ggfs. aus Ersterem, nicht umgekehrt. In Anbetracht der Vertragsdauer von mehr als zehn Jahren bei jährlicher Prolongation (vgl. Bl. 24 AG) nebst Kündbarkeit wäre in Anbetracht des viele Jahre beanstandungslosen Ablaufs der vertraglichen Beziehung allenfalls anzunehmen, dass auch der Beklagte in diesen Zeiträumen die

Leistungen der Klägerin als vertragsgemäß bewertet hat. Das kann indes dahinstehen.

Gleiches gilt für den Einwand des Beklagten, Sinn und Zweck der Aufnahme in die Seite rechtsanwalt.com könne nur sein, sich werbemäßig darzustellen und neue Mandanten zu gewinnen. Die eigene umfassende Darstellung der Kanzlei mache nur Sinn, wenn von Seiten der Klägerin durch geeignete Werbemaßnahmen dafür gesorgt werde, dass die Kanzlei auch nach Eingabe entsprechender Suchbegriffe gefunden werde.

Abgesehen von der fehlenden Substantiierung dieses Vortrags, da unklar bleibt, welche Ergebnisse bei welcher Suchmaschine in welchen Zeiträumen bei welchen Begriffen gemeint sein sollen, ist die Klägerin ein derartiges Pflichtenprogramm gegenüber dem Beklagten ersichtlich nicht eingegangen.

Der letzte Einwand des Beklagten, die Klägerin habe sich pflichtwidrig verhalten, indem sie andere Rechtsanwälte ohne Vertragsbindung mit in ihr Portal aufgenommen habe, ist ebenfalls unerheblich. Eine Pflichtverletzung insoweit unterstellt, würde den Vergütungsanspruch der Klägerin ohnehin nicht in Zweifel ziehen. Etwaige hieraus abzuleitende Sekundäransprüche des Beklagten hat dieser weder dargelegt noch geltend gemacht.

3.

Die Zinsforderungen folgen aus §§ 288 Abs. 2, 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

Die Nebenforderung auf Zahlung von vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten ergibt sich aus §§ 280 II, 286 Abs. 3 S. 1 BGB i.V.m. den Gebührentatbeständen des RVG.“

Von Seiten des Beklagten ist hierauf in der Folge nichts Erhebliches vorgebracht worden, insbesondere nicht im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 16.01.2025. Gründe zu einer vom Beschluss vom 16.10.2024 abweichenden Sichtweise sind in der Folge nicht ersichtlich.

2.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 1.190,00 EUR festgesetzt.

Dr. Stolzenberger-Wolters Dr. Prinz

Dr. Wrede